

Öffentliche Bekanntmachung:

Festsetzung der Grundsteuer und Nebenabgaben für das Jahr 2012 für die Ortsgemeinden Bornheim, Essingen, Hochstadt und Offenbach an der Queich

Diese Festsetzung der Grundsteuer und Nebenabgaben durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen der Ortsgemeinden Bornheim, Essingen, Hochstadt und Offenbach, die im Jahr 2012 die gleichen Grundbesitzabgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Grundbesitzabgaben: Grundsteuer, Ortskirchensteuer, Landwirtschaftskammerbeitrag, Feldwegebeitrag, Wiederaufbaukassenbeitrag, Starenabwehrbeitrag, Abgabe für den Deutschen Weinfonds und des Absatzförderungsfonds

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei den Grundbesitzabgaben nur noch die Abgabepflichtigen einen Steuerbescheid erhalten, bei denen eine Änderung in den Erhebungsgrundlagen vorgenommen wird. Für all diejenigen, bei denen keine Änderung erfolgt, gilt der letzte Steuer- bzw. Abgabenbescheid so lange weiter bis eine Änderung eintritt.

Die Abgabepflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die genannten Steuern und Abgaben unter Zugrundelegung der zuletzt ergangenen Bescheide zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind

- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- bei Jahresfälligkeit am 01.07.

Konto der Verbandsgemeindekasse: Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau
BLZ: 548 500 10
Konto-Nr.: 14 300 206

Bei den Abgabepflichtigen, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, werden die Raten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Grundbesitzabgaben treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter www.rlp-service.de oder unserer Internetseite abrufen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel beim Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird. Sofern die Verbandsgemeinde Offenbach nicht selbst Gläubiger der Abgabe ist, gegen die sich der Widerspruch richtet, wird der Widerspruch an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der erhobene Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung des Betrages gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Offenbach an der Queich, 02.01.2012

Axel Wassyl
Bürgermeister